

Kleingartenverein „Glück im Winkel e.V.

im Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e. V.



Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1986 geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 23. Mai 1986, 12. Januar 1996, 16. Februar 2001 und 15. Januar 2004

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Glück im Winkel e.V.“ Im Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. und hat den Sitz im Bezirk Schöneberg von Berlin.
Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter Nr. 8568 Nz eingetragen.
Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband Schöneberg-Friedenau e.V., auch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde an.
2. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er tritt nicht als Zwischenpächter auf und darf daher Pachtungen von Ländereien zum Zwecke von Unterverpachtungen nicht vornehmen.
2. Der Verein erstrebt unter Ablehnung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen zu fördern durch
 - a. Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge
 - b. praktische Unterweisung im Gartenbau und der Obstbaumpflege
 - c. laufende Unterhaltung der Wege, Plätze, der Strom – und Wasserleitungen sowie des Vereinshauses und des Vereinsgrundstückes
 - d. Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband der Kleingärtner und dem Landesverband zwecks Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet Des Kleingartenwesens
 - e. Pflege der Geselligkeit
 - f. Förderung des Umweltschutzes.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die einen Unterpachtvertrag im Vereinsbereich abgeschlossen hat und nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist. Ehepartner oder Lebensgefährten von Unterpächtern können ebenfalls Vereinsmitglieder werden.

Der Antrag zum Vereinsbeitritt ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahme, die dem Aufzunehmenden Durch den geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben ist, ist die Satzung durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.

2. Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Kolonien oder Vereinen ausgeschlossen wurden, sind vor der Aufnahme ausgeschlossen.
3. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr.
4. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, auch von Ehepartnern und Lebensgefährten, erlischt mit der Beendigung des Unterpachtvertrages oder mit dem Erlöschen des Kleingartenvereins.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge, Umlagen oder sonstige Forderungen an das Mitglied.
Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Vorauszahlungen ist ausgeschlossen.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Beiträge, auch die Beiträge für die übergeordneten Verbände, sind jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Für außerordentliche Ausgaben können Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Zu ihrer Zahlung ist nach Beschlussfassung jedes Mitglied verpflichtet.
4. Bei Ablehnung einer Beteiligung an einer erforderlichen Gemeinschaftsarbeit ist außerdem an die Vereinskasse eine Zahlung zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
5. Ehegatten und Lebensgefährten sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 6

Versammlungen, Beschlüsse

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen, dort gefasste Beschlüsse zu befolgen, Wege, Zäune sowie ihre Parzellen, wie vorgeschrieben, in Ordnung zu halten. Sie sind außerdem verpflichtet, bei allen Vereinsarbeiten im Interesse der gesamten Vereinsanlagen und der Schädlingsbekämpfung durch Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken; den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird geleitet durch den

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
1. Kassierer und den
1. Schriftführer.

Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Rechtsgeschäfte sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu tätigen, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regelt.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem 2. Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer.

Sie werden von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand ist für alle ihm von der Mitgliederversammlung übertragenden Aufgaben zuständig.

3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Leitung. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sollten in der Regel vierteljährlich zusammentreten.
4. Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge, Umlagen usw. und ist für deren bestimmungsmäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Desgleichen ist er für alle Pachtzahlungen und Einziehung derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig.
5. Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom 1. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.
6. Für die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesen sowie der Sachgerechten Geschäftsführung sind die Revisoren verantwortlich. Die Prüfung erfolgt mindestens zweimal jährlich. Die Revisoren haben nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für den geprüften Zeitraum.
7. Die Beisitzer beraten die Mitglieder und unterstützen den gesamten Vorstand in ihrem Fachbereich.
8. Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die Sitzung des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und über Verlauf und Ergebnis der Versammlung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Delegierte des Vereins sind der 1. Vorsitzende, weitere Delegierte werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt.
9. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der

Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegenbrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine und des Gesamtvorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

10. Die Vorstandsmitglieder arbeiten im Sinne der Gemeinnützigkeit ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Besondere Auslagen sind zu vergüten.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren

1. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Revisoren erfolgt alle vier Jahre in der ersten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren. Eine Abwahl ist durch ein Misstrauensvotum mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
2. Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
3. Die Form der Wahl bleibt dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.
4. Passives Wahlrecht haben nur Vereinsmitglieder.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März eines Jahres, sowie zu Beginn des zweiten Kalenderhalbjahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. In Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine weitere Mitgliederversammlung über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Revisoren; Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung.
 2. Beratung von Anträgen, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten und die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten.
 3. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie der Delegierten.
 4. Wahl von drei Revisoren.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage nach Einberufung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine

- andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entsprechen.
 3. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie der Revisoren erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
 4. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie der Revisoren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.
 5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Abs. 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Räumung der Kleingartenanlage. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu vier Wochen vorher besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend sind.
2. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ist das dann vorhandene Vereinsvermögen auf den Landesverband Berlin der Gartenfreunde oder die sonst vorhandene übergeordnete Kleingärtners-Organisation für gemeinnützige Zwecke zu übertragen.

f.d.R.d.A.

Anette Techert / 1. Schriftführerin Kolonie Glück im Winkel
Berlin, den 09. Februar 2012

<http://www.kolonie-glueck-im-winkel.de/wir-ueber-uns/satzung/index.html>